

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

vom Mittwoch, den 19.10.2022.

3.1 **Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg; Prüfung von verkehrlichen Maßnahmen wie z.B. Haltverboten oder einer Einbahnstraßenregelung**

Vorlage: 276/2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.07.2022 den Magistrat damit beauftragt, die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg prüfen zu lassen, inwieweit Haltverbote und eine Einbahnstraßenregelung die Verkehrssituation verbessern können. Zudem soll geprüft werden, ob ein Streifen entlang der Straße Zum Kirchborn vom Eigentümer gepachtet werden kann, um dort Stellplätze zu errichten.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrssituation im Otto-Sorg-Weg, insbesondere unter Berücksichtigung der Parksituation und der gefahrenen Geschwindigkeiten, überprüft.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten wurden in einer Langzeitmessung mit dem Gerät „Viacount 2“ im Zeitraum vom 08.08. - 15.08.2022 in Höhe Hausnr. 5a ermittelt. Demnach lag die Überschreitungquote bei Tempo 30 km/h bei 0,80 % in Fahrtrichtung „Zu den Gärten“ und bei 0,21 % in Fahrtrichtung „Zum Kirchborn“. Der Gesamtverkehr lag bei 374 resp. 484 Fahrzeugen im gesamten Messzeitraum. Diese Werte sind als deutlich unterdurchschnittlich zu werten.

Um die bezogenen Werte in einen Kontext im gesamten Wohngebiet zu setzen, wurden auch Langzeitmessungen im „Obernhainer Weg“ in Höhe Abzweig Richtung Friedhof durchgeführt. Der Gesamtverkehr lag bei 415/480 KZF/Woche und die Überschreitungquote lag bei 8,96/3,37 %. Zur Veranschaulichung: In der Usinger Straße liegt der Gesamtverkehr bei 6662 resp. 7544 Fahrzeugen pro Woche. Überschreitungquoten um 10 % und darunter sind ortstypisch und stellen keine, über das normale Maß hinausgehende Gefahrenstellen dar.

Die Parksituation im Otto-Sorg-Weg stellt sich wie folgt dar: Die Verkehrsfläche des Otto-Sorg-Weges ist homogen gepflastert. Eine Trennung des Gehweges zur Fahrbahn erfolgt ausschließlich über eine farbliche Unterscheidung.

Die Straßenverkehrsbehörde hat beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angefragt, wie solche baulichen Situationen verkehrsrechtlich zu bewerten sind. Demnach handelt es sich verkehrsrechtlich nicht um eine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg und das Parken auf den roten „Gehwegflächen“ ist zulässig. Das Parken hat jeweils in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand zu erfolgen. Satzungsrechtliche Pflichten wie die Straßenreinigungspflicht bleiben unberührt, da hier die satzungsgemäße Abgrenzung und Formulierung der Verkehrsflächen maßgeblich ist.

Bei örtlichen Überprüfungen konnte keine verkehrsbehindernde Parksituation festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Grundstücksein- und -ausfahrten bilden sich einige Einscherbereiche und ein Passieren der Straße ist jederzeit, auch für große Fahrzeuge wie z.B. LKWs, möglich. Gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verkehrszeichen generell nur dort angeordnet werden, wo sie zwingend geboten sind. Die Anordnung eines Haltverbotes würde den vorhandenen Parkraum im Otto-Sorg-Weg drastisch reduzieren und parkende Fahrzeuge in die benachbarten Straßen teils mit geringeren Querschnitten verlagern. Eine Einbahnstraßen-Anordnung würde ebenso zu einer unverhältnismäßigen Verlagerung der Fahrtwege entlang des Obernhainer Weges in der Straße „Zu den Gärten“ führen.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde empfiehlt, die unauffällige Verkehrs- und Parksituation im Otto-Sorg-Weg unverändert zu belassen. Die Anordnung von Haltverboten und Einbahnstraßen-Regelungen wird mangels objektiver und gesetzlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Zum zweiten Prüfauftrag kann aufgrund von Grundstücksverhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rückmeldung gegeben werden. Es wird eine separate Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.